



AZ.: Gem-18/7-2023-1-Bauer

Nebelberg, 25. September 2023

Es wird gebeten, bei Antwortschreiben die Zahl und
das Datum des Schreibens anzuführen;

Kundmachung

Es wird hiermit gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner am **24. März 2023 abgehaltenen Sitzung folgende** die Öffentlichkeit betreffende Beschlüsse gefasst hat:

Der Gemeinderat hat in folgenden Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst, welche die Öffentlichkeit betreffen:

18 Beratung und Grundsatzbeschluss über die allfällige Abtretung der Böschung beim Bauhoflager an Fam. Märzinger, Nebelberg 46.

Nach eingehender Erörterung der Sachlage stellt der Bürgermeister den Antrag, diese Thematik dem Gemeindevorstand bzw. dem Bauausschuss zur weiteren Beratung und Einbindung der betroffenen Grundbesitzer zu übertragen. Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

1 Gemeindeamt: Grundsatzbeschluss über die Sanierung, Modernisierung und Aufwertung des Amtsgebäudes.

2 Verlesung des Berichtes der BH. Rohrbach (BHROGem-2014-6899/20) vom 19. Jänner 2023 betreffend Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlags 2022.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden verliest der Amtsleiter oa. Prüfungsbericht der BH. Rohrbach, der ohne weitere Wortmeldung über Antrag vom Bürgermeister einstimmig zur Kenntnis genommen wird.

3 Verlesung des Berichtes der BH. Rohrbach (BHROGem-2014-6899/22) vom 20. März 2023 betreffend Prüfung des Voranschlags 2023.

Dieser Bericht wird vom Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen wird.

4 Kenntnisnahme der Berichte des Gemeindeprüfungsausschusses vom 17. März 2023 über die Gebarungsprüfung bzw. über die Prüfung des Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und der Schuldenrechnung vom Jahre 2022.

Nach Abschluss der Debatte wird über Antrag vom Prüfungsausschussobmann mit Handzeichen mehrheitlich beschlossen, die beiden vorgetragenen Prüfungsberichte zur Kenntnis zu nehmen.

5 Verlesung und Beschluss des Rechnungsabschlusses 2022.

Nach eingehender Erörterung des Rechnungsabschlussentwurfes stellt der Bürgermeister vorerst auf Grund des dargelegten Sachverhaltes den Antrag, den Voranschlagsüber- und -unterschreitungen die nachträgliche Genehmigung zu erteilen.

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

Weiters beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen einstimmig den Rechnungsabschluss 2022 in verlesener und vom Prüfungsausschuss geprüfter Form.

Übersicht Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Finanzierungsrechnung):

	Einzahlungen:	Auszahlungen:
Operative Gebarung:	1.677.353,02 €	1.536.138,41 €
Investive Gebarung:	373.698,68 €	188.228,21 €
Finanzierungstätigkeit:	0,00 €	57.741,38 €
Zwischensumme:	2.051.051,70	1.782.108,00 €
abz. investive Einzelvorh.:	481.285,94 €	181.424,01 €
Summen:	1.569.765,76	1.600.683,99 €
Ergebnis der LGT		- 30.918,23

	Ergebnis- haushalt	Finanzierungs- haushalt
Mittelaufbringung:	1.938.408,67 €	2.051.051,70 €
Mittelverwendung:	1.904.345,58 €	1.724.366,62 €
Gesamtsaldo:	34.063,09 €	326.685,08 €

6 Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Kindergarten-, Schul- und Familienangelegenheiten vom 28.02.2023; Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Über Antrag von der Kindergarten-, Schul- und Familienausschussobfrau (SPÖ), wird vorliegender Ausschussbericht mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

7 Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Kultur-, Sport- und Seniorenangelegenheiten vom 08.03.2023; Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Nachdem man sich im Gemeinderat über die vom Ausschuss ausgearbeiteten und vorgeschlagenen Punkte einig ist, wird über Antrag vom Obmann des Ausschusses für Kultur-, Sport- und Seniorenangelegenheiten mit Handzeichen einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Ausschussbericht vom 8.3.2023 wird zur Kenntnis genommen.

b) Die Richtlinien für die Vergabe von Gemeindeehrenungen bzw. für die Ehrung von Studien-abschlüssen werden wie folgt evaluiert:

- Entfall der Ehrungen betreffend Studienabschluss.
- Einführung der Vergabe eines Silbernen Nebelberger-Talers für Gemeinderäte nach zwei Perioden (= 12 Jahre) und weiteres verdienstvolles Wirken.

In gleicher Weise können auch verdiente Persönlichkeiten, welche sich durch ihr öffentliches Wirken Verdienste erworben haben mit dieser Auszeichnung bedacht werden.

c) Verleihung einer Ehrenurkunde und des Silbernen Nebelbergertalers an den ausgeschiedenen Feuerwehrkommandant für seine Verdienste als Kommandant-stellvertreter (2013-2018) und als Kommandant (2018-2023)

8 Beratung und Beschluss der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.37 im Bereich einer Teilfläche der Parzelle Nr. 414 in Vordernebel-berg (Grünland Sonderwidmung PV-Anlage) nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens.

Über Antrag vom Bürgermeister wird daher mit Handzeichen einstimmig beschlossen, diesen TOP zu vertagen.

9 Beratung und Beschluss der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.38 im Bereich einer Teilfläche der Parz. 2829/1 in Stift am Grenz-bach (Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet zwecks Schaffung von zwei Bauparzellen) nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens.

Über Antrag vom Bürgermeister wird daher mit Handzeichen einstimmig die Vertagung dieses TOP beschlossen.

10 Beratung und Beschluss über die (Teil)Rückzahlung des Kanalbau-darlehens bei der Bank Austria. Derzeitiger aushaftender Darlehensstand €143.481,93.

Über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ), fasst der Gemeinderat mit Handzeichen daher den einstimmigen Beschluss, die vorzeitige Tilgung des noch aushaftenden Kanal-baudarlehens in der Höhe von rd. € 143.500 bei der Bank Austria vorzunehmen.

11 Beratung und Beschluss über die Verwendung der KIG-Mittel 2023 des Bundes (€ 67.650) für Gemeindeprojekte.

Über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) wird daher mit Handzeichen einstimmig beschlossen, € 14.647,50 der für Energiesparmaßnahmen vorzusehenden KIG-Mittel, für die Finanzierung der PV-Anlage am neuen Feuerwehrzeughaus zu verwenden.

12 Sanierung und Erweiterung des Fußball-Klubgebäudes; Beratung und Beschluss des Finanzierungsplanes..

Nachdem die Faktenlage auch schon unter dem TOP. 11 ausgiebig erörtert wurde, fasst der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister den einstimmigen Beschluss, folgenden Finanzierungsplan für die Sanierung u. Erweiterung des Klubhauses zu genehmigen:

Sanierung u. Erweiterung Klubhaus						
Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	2025	2026	Gesamt in Euro	Anteil in %
Eigenmittel der Gemeinde		25.000	25.000	37.200	87.200	14,01
Sportverein, Eigenleistung	50.000	45.100	50.000	59.800	204.900	32,92
LZ, Sport			156.000		156.000	25,07
BZ – Projektfonds		174.300			174.300	28,00
Summe in Euro:	50.000	244.400	231.000	97.000	622.400	100,00

13 Beratung und Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Union Nebelberg betreffend Übernahme der Bauherrschaft bei der Sanierung und Erweiterung des Fußball-Klubgebäudes und Kenntnisnahme der von der Union Nebelberg dem Land gegenüber dazu abgegebenen Verpflichtungserklärung.

Über vom Bürgermeister beschließt der Gemeinderat mit Handzeichen einstimmig

a) nachstehende Vereinbarung mit der Turn- und Sportunion Nebelberg bzgl. Übernahme der Bauherrschaft zum Zwecke der Sanierung und Erweiterung des Klubgebäudes wie folgt:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

- 1) der **Gemeinde Nebelberg**, Nebelberg 50, 4155 Nebelberg, sowie
- 2) der **Turn- u. Sportunion Nebelberg**, vertreten durch den Obmann

wie folgt:

Präambel

Die Gemeinde Nebelberg ist Eigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 502 Katastralgemeinde 47315 Nebelberg, bei welcher das Grundstück Parzelle Nr. 2846 im unverbürgten Gesamtausmaß von 14.706 m² vorgetragen ist.

Die Gemeinde Nebelberg beabsichtigt nunmehr die Sanierung und Erweiterung des Klubgebäudes samt erforderlicher Nebenanlagen und Einrichtungen, wobei vereinbarungsgemäß nicht die Grundeigentümerin und künftige Eigentümerin des zu sanierenden bzw. des zu erweiternden Klubgebäudes die Bauherrenfunktion wahrnehmen wird, sondern die Turn- u. Sportunion Nebelberg.

I.

Die Turn- u. Sportunion Nebelberg übernimmt die Koordinierung und Vergabe der Baumaßnahmen und verpflichtet sich, die Auftragsvergabe nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen und nach Maßgabe dieser Vereinbarung vorzunehmen. Auftragsvergaben dürfen erst nach Vorliegen der rechtsgültigen § 86-Genehmigung erteilt werden.

Die am 23.01.2023 (AZ.: Stift-70/2023-2-Pfoser) erteilte **baubehördliche Bewilligung** samt **Einreichplan** vom 03.10.2022 (Plannummer 52/22), sowie der vom Gemeinderat am 14.12.2022 (TOP. 4) beschlossene **Mittelfristige Finanzplan** bzw. der am 24.03.2023 (TOP. 12) beschlossene **Finanzierungsplan**, werden als wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung erklärt. Abänderungen in der Bauausführung und Ausstattung gegenüber dem bewilligten Projekt, sowie Änderungen des im Mittelfristigen Finanzplan dargestellten Baufortschritts, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. In Bezug auf etwaige Mehrkosten wird auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hingewiesen, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales nicht erfolgt ist.

Die Turn- und Sportunion Nebelberg wird die von ihr übernommenen Aufgaben weitestgehend in Eigenverantwortung ausführen.

Die Vertragsparteien kommen jedoch überein, dass von Seiten der Turn- und Sportunion Nebelberg über Aufforderung, jedenfalls aber quartalsweise, ein Bericht an die Gemeinde Nebelberg über den aktuellen Baufortschritt und die Einhaltung der Kostenplanung zu erstatten ist. Weiters bedürfen die Vergaben von Aufträgen, welche im Einzelfall den Betrag in Höhe von € 20.000,-- (zwanzigtausend Euro) überschreiten, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Nebelberg.

Für den Fall, dass durch Entscheidungen der Turn- und Sportunion Nebelberg die dieser Vereinbarung zugrundeliegende Kostenplanung überschritten wird, erklärt die Turn- und Sportunion Nebelberg bereits anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung, diese Kosten aus eigenem zu tragen und die Eigentümerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

II.

Die Gemeinde Nebelberg erteilt der Turn- und Sportunion Nebelberg den in Punkt I. näher beschriebenen Auftrag und es übernimmt die Turn- und Sportunion Nebelberg den diesbezüglichen Geschäftsbesorgungsauftrag.

Ein Entgelt für die Auftragsnehmerin wird ausdrücklich nicht vereinbart und erklärt die Turn- und Sportunion Nebelberg auf jedweden Aufwandsersatz seitens der Gemeinde Nebelberg zu verzichten.

III.

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Urschrift dieser Vereinbarung ist für die Gemeinde Nebelberg bestimmt. Die Turn- und Sportunion Nebelberg erhält eine Kopie.

Die Kosten dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Nebelberg.

IV.

Die Beschlussfassung dieser Vereinbarung erfolgte in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Nebelberg am 24.03.2023.

Die Beschlussfassung dieser Vereinbarung erfolgte in der Vorstandssitzung der Turn- und Sportunion Nebelberg am ???

b) nachstehende, von der Turn- und Sportunion Nebelberg gegenüber dem Land Oö. abzugebende Verpflichtungserklärung, zur Kenntnis zu nehmen:

Gemeinde: Nebelberg
Projekt: Sanierung u. Erweiterung Klubgebäude
Genehmigter Kostenrahmen: 622.400 Euro
Geplanter Baubeginn: 2023
Bauherr: Turn- u. Sportunion Nebelberg

Verpflichtungserklärung

- 1) Der Bauherr verpflichtet sich, das vom Land Oberösterreich vorgegebene Raum- und Funktionsprogramm für das gegenständliche Projekt [GZ: Sport-2018-332822/44Hi vom 28. Nov. 2022] und den dafür vom Land Oberösterreich festgelegten Kostenrahmen in der Höhe von

€ 622.400

[GZ: IKD-2021-279504/13-KT vom 15.03.2023] einzuhalten.

- 2) Des Weiteren verpflichtet sich der Bauherr zur Übernahme eines Eigenanteiles in der Höhe von 32,9 % des genehmigten Kostenrahmens in Form von Eigenmitteln bzw. Eigenleistungen (= € 204.900).
- 3) Die vom Land Oberösterreich im Wege über die Gemeinde zur Verfügung gestellten Fördermittel sind zweckentsprechend zur Finanzierung der genehmigten Kosten zu verwenden.
- 4) Mehrkosten können in begründeten Einzelfällen nur anerkannt werden, wenn VOR Umsetzung der kostensteigernden Maßnahmen ein Antrag auf Nachförderung samt entsprechender Begründung gestellt und von der zuständigen Fachabteilung genehmigt wurde. Genehmigte Mehrkosten werden gemäß der ursprünglich im Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben festgelegten Förderquote gefördert. Für alle Finanzierungspläne, die noch nicht auf Basis der Gemeindefinanzierung Neu erstellt wurden, gelten die Übergangsbestimmungen.

Eine nachträgliche Genehmigung von Mehrkosten ist daher ausgeschlossen.

Ein Überschreiten der Normkosten bzw. des anerkannten Kostenrahmens bis zu einem Fünftel wirkt weder zuschusserhöhend noch zuschussmindernd.

Mehrkosten, die den vom Land Oberösterreich genehmigten Kostenrahmen überschreiten, sind ausschließlich vom Bauherrn selbst zu tragen.

Die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) sehen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vor, wenn der genehmigte Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Der Bauherr ist darüber informiert, dass sich das Land Oberösterreich vorbehält, bei Abweichungen vom genehmigten Projekt Förderungen zu kürzen bzw. zur Gänze zu streichen.

14 Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Stromliefervertrages für die PV-Anlage auf dem Feuerwehrhaus.

Über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) beschließt der Gemeinderat somit mit Handzeichen einstimmig, den mit der OeMAG am 10.02.2023 abgeschlossenen, nachstehenden Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom - Marktpreis für unsere PV-Anlage am FF-Feuerwehzeughaus nachträglich genehmigen:

VERTRAG ÜBER DIE ABNAHME UND VERGÜTUNG VON ÖKOSTROM - MARKTPREIS

zwischen

Gemeindeamt Nebelberg

Firmenbuch 41320n
Nebelberg 50
4155 Nebelberg
(im Folgenden kurz „Ökostromerzeuger“)

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
(AT113820)

Firmenbuch 280453g, HG Wien
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien
(im Folgenden kurz „Ökostromabwicklungsstelle“)

wie folgt:

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme und Vergütung von in das öffentliche Netz abgegebenem Ökostrom von der vom Ökostromerzeuger betriebenen nachstehend beschriebenen Ökostromstromanlage durch die Ökostromabwicklungsstelle zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012. Der Netzanschluss und die Netznutzung (Netzzugang) des Ökostromerzeugers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Ökostromerzeuger hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko, die Voraussetzungen für die Möglichkeit und den Umfang der Einspeisung in das öffentliche Netz zu schaffen. Der Ökostromerzeuger garantiert der Ökostromabwicklungsstelle diesbezüglich die gänzliche Schad- und Klaglosigkeit.

Der Ökostromerzeuger betreibt folgende Ökostromanlage:

Daten der Ökostromanlage:

<u>Anschrift:</u>	Nebelberg 34, 4155 Nebelberg
<u>Bundesland:</u>	OO
<u>Art der Anlage:</u>	Photovoltaikanlage
<u>Modulspitzenleistung:</u>	22,000 kWp
<u>Davon:</u>	22,000 kWp an oder auf Gebäude
<u>Eigenversorgungsanteil:</u>	22 %
<u>Einspeisetyp:</u>	Überschusseinspeisung
<u>Datum der Antragstellung:</u>	21.12.2022
<u>Zählpunktbezeichnung:</u>	AT003000000000000000000000000030049125

Finanztechnische Daten:

<u>IBAN:</u>	AT293423100000011007
<u>UID:</u>	ATU43023107
<u>Steuertyp:</u>	20% (Reverse Charge)
<u>Rechnungsanschrift:</u>	Nebelberg 50, 4155 Nebelberg

Der Ökostromerzeuger bestätigt hiermit nochmals an Eides statt die Richtigkeit dieser Daten.

Vertragsgrundlagen

Grundlage, integrierender Bestandteil und Inhalt dieses Vertrages sind neben den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gemäß ÖSG 2012 die Bestimmungen dieses Vertrags und diesen nachgeordnet, die von der E-Control genehmigten AB-ÖKO samt ihren Anhängen und Verweisen in der jeweils behördlich genehmigten und geltenden Fassung.

Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere nach der maximalen Dauer der gesetzlichen Kontrahierungspflicht). Nach Ablauf der Laufzeit enden die Verträge jeweils automatisch, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung bedarf.

Vergütung von Ökostrom

Der Ökostrom wird nach Maßgabe der tatsächlich von der Ökostromabwicklungsstelle übernommenen Menge nach den Bestimmungen der AB-ÖKO abgerechnet. Die Höhe des zu vergütenden Marktpreises richtet sich nach § 13 Abs 3 iVm § 41 Abs 1 ÖSG 2012.

Datenverarbeitung und Einwilligungserklärung

1. Der Ökostromerzeuger nahm bereits mit der Antragsstellung auf Vertragsabschluss und nunmehr durch Abschluss dieses Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle zur Kenntnis, dass die Ökostromabwicklungsstelle als Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) sämtliche ihr im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Ökostromerzeuger bekannt gegebenen Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen bzw. ihrer durch Verordnung oder behördliche Anordnung erteilten Aufgaben und Verpflichtungen als Ökostromabwicklungsstelle sowie zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben an ihre Gehilfen bzw. Auftragsverarbeiter iSd DSGVO, an die Regelzonenführer (insbesondere die Austrian Power Grid AG), an die Österreichische Kontrollbank AG, an die AGCS Gas Clearing and Settlement AG (zum Biomethanregister), an die „smart technologies“ Management-Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. und an im Einzelfall noch zu bestimmende Gutachter übermittelt. Ein Datenaustausch mit anderen Förderstellen (wie dem KLIEN Fonds) zur Verhinderung von Doppelförderungen ist ebenfalls zulässig. Weiters liegen gesetzliche und behördliche Verpflichtungen und Berechtigungen der in Punkt 2. genannten Stellen sowie aufrechte Verträge (insb. aufgrund der AB-ÖKO) der Ökostromabwicklungsstelle mit diesen Stellen vor, auf deren Basis die Übermittlung der Daten zur weiteren Verarbeitung zur Ermöglichung der Abwicklung nach den AB-ÖKO erfolgt. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann keine Abwicklung erfolgen.

2. **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung:** Der Ökostromerzeuger erteilt mit der Antragstellung die ausdrückliche Einwilligung zur Übermittlung der Daten (Name/Firma sowie Anschrift und Geburtsdatum des Ökostromerzeugers, Zählpunkt, Anlagenstandort, zuständiger Netzbetreiber, Anlagenart, Energieträger, Einspeisetyp, Engpassleistung, der OeMAG vorliegende und für die Errichtung der Anlagen notwendigen Genehmigungen und Anzeigen, Kundennummer) an die E-Control, an die jeweils für den Ökostromerzeuger zuständige Landesregierung und/oder den zuständigen Landeshauptmann, an die Transparenzdatenbank gemäß BGBl I Nr. 99/2012 idgF, an den jeweils zuständigen Netzbetreiber, an die Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission sowie an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur weiteren Verarbeitung zum Zweck der Erfüllung von deren Aufgaben zur Abwicklung der Förderung. Ein Widerruf dieser Einwilligungserklärung durch den Ökostromerzeuger ist jederzeit zulässig, zu dessen Wirksamkeit muss der Widerruf gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle erklärt werden. Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht. Im Falle des Widerrufs kann eine (weitere) Abwicklung nicht erfolgen.

3. Die in Punkt 2. aufgezählten Daten werden auch im berechtigten Interesse der Ökostromabwicklungsstelle und der zuständigen Behörden (insbesondere Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, E-Control, Landeshauptmann bzw. Landesregierung, Rechnungshof) zur Prüfung und Beaufsichtigung der ordnungsgemäßen Förderabwicklung verarbeitet. Sämtliche Daten werden für die Vertragsdauer und danach solange gespeichert, wie dies für die Abwicklung der Förderung bei Streitigkeiten oder zur Erfüllung von Berichts- und Nachweispflichten notwendig ist.

4. Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben gemäß DSGVO ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 15 bis 21 DSGVO). Es besteht darüber hinaus ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art 77 DSGVO). Zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Datenschutzrecht kann sich jede betroffene Person an die Abwicklungsstelle wenden.

Vertragsabschluss

Für den Abschluss eines Vertrages zwischen Ökostromerzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle ist im ersten Schritt ein Antrag (Anbot) des Ökostromerzeugers erforderlich. Erfüllt ein Antrag (Anbot) sämtliche Voraussetzungen zur Annahme, wird die Ökostromabwicklungsstelle den Ökostromerzeuger per E-Mail über die positive Entscheidung über den Antrag auf Abnahme zum Marktpreis sowie über die Bereitstellung der Vertragsurkunde zum selbstständigen elektronischen Abruf (Download) informieren. Durch den Zugang dieser E-Mail in den Machtbereich des Ökostromerzeugers kommt der Vertrag über die Abnahme und die Vergütung von Ökostrom zum Marktpreis mit der Ökostromabwicklungsstelle zustande.

Der Vertrag wurde am 10.02.2023 abgeschlossen.

15 Fischerverein Nebelberg; Antrag auf Gewährung einer Unterstützung für die Errichtung des Vereinsgebäudes.

Über den im Namen des Gemeindevorstandes vom Bürgermeister gestellten Antrag, wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen, dem Fischerverein Nebelberg bei der Errichtung des Vereinsgebäudes eine Unterstützung in der Höhe von 5.000,- Euro in Form der Übernahme von Baustoff- und Geräterechnungen zu gewähren.

16 Beratung und Beschluss über die Genehmigung des abgeschlossenen Kaufvertrages (Parz. Nr. 2791/13) am Nusssteig.

Nachdem die Faktenlage ausführlich dargelegt wurde und schlussendlich das zustande gekommene Ergebnis vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung zustimmend zur Kenntnis genommen wird, wird über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen einstimmig folgender Kaufvertrag nachträglich genehmigt:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. * , als *Verkäufer*, und
2. der **Gemeinde Nebelberg**, Nebelberg 50, 4155 Nebelberg, als *Käuferin*,
wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Herr Josef Lindorfer verkauft und übergibt an die Gemeinde Nebelberg und diese kauft und übernimmt von * aus dem Gutsbestand dessen Liegenschaft **Einlagezahl 60 Katastralgemeinde 47315 Nebelberg** nachstehende Grundstücke:

- • 2791/14 LN im unverbürgten Flächenausmaß von 987 m² und
- • 2791/15 LN im unverbürgten Flächenausmaß von 981 m²,

insgesamt daher Grundstücke im unverbürgten Gesamtausmaß von 1.968 m², jeweils samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen, mit

denen der Verkäufer diese Grundstücke bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war, um den einvernehmlich vereinbarten Kaufpreis in Höhe von **€ 27.000,00** (siebenundzwanzigtausend Euro).

II. Kaufpreiszahlung

Der Kaufpreis in Höhe von **€ 27.000,00** (siebenundzwanzigtausend Euro) ist von der Käuferin binnen vierzehn Tagen nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages einlangend, spesen- und abzugsfrei an den Verkäufer auf ein vom ihm bekannt zu gebendes Bankkonto zu überweisen.

Sollte der Kaufpreis nicht fristgerecht auf dem Konto des Verkäufers einlangen, steht dem Verkäufer unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Käuferin und den Urkundenverfasser zu erklären.

III. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme der Kaufobjekte in den tatsächlichen Besitz der Käuferin erfolgt am Tag der beidseitigen Unterfertigung dieses Kaufvertrages. Es gehen daher auch mit diesem Zeitpunkt Nutzen und Lasten sowie Gefahr und Zufall auf die Käuferin über. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung aller mit den Kaufobjekten verbundenen Gebühren und öffentlichen Abgaben aller Art.

Sollten Gebühren oder öffentliche Abgaben, insbesondere die auf die Kaufobjekte entfallende Grundsteuer, auch nach vorstehend vereinbartem Verrechnungstichtag an den Verkäufer zur Vorschreibung gelangen, so ist die Käuferin über Aufforderung durch den Verkäufer zum unverzüglichen Ersatz der zur Vorschreibung gelangenden Kosten verpflichtet.

IV. Gewährleistung

Der Verkäufer haftet für keine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der Kaufobjekte, sondern nur für deren vollkommene Lastenfreiheit.

Der Verkäufer erklärt, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen sich der Verdacht ergibt, dass die kaufgegenständlichen Grundstücke kontaminiert, d.h. von durch Menschen verursachte Verunreinigungen (Altlasten, Sonderabfälle oder sonstigen Ablagerungen) belastet sind.

V. Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und öffentlichen Abgaben aller Art hat die Käuferin zu tragen. Sie ist auch alleinige Auftraggeberin der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Selbstberechnung und Abfuhr der Immobilienwertsteuer hat der Verkäufer zu tragen.

VI. Grundverkehrsgenehmigung

Dieser Vertrag ist nach den Bestimmungen des O.ö. Grundverkehrsgesetzes genehmigungsfrei (Bauland).

Der Erwerberrin sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Käuferin erklärt an Eides statt, nicht Ausländerin im Sinne des O.ö. Grundverkehrsgesetzes zu sein.

VII. Steuern und Gebühren

Die Käuferin beauftragt den Urkundenverfasser mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr für diesen Kaufvertrag unter Zugrundelegung des Kaufpreises.

Zu diesem Zwecke bestätigen die Vertragsparteien die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben. Der Urkundenverfasser erteilt Rechtsbelehrung betreffend das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl. I 2012/22), wodurch Einkünfte aus der Veräußerung privater Grundstücke generell der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) unterliegen.

Der Verkäufer beauftragt den Urkundenverfasser mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer für diesen Kaufvertrag. Der Urkundenverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Steuer- und Gebührenberechnung, wohl aber für die Entrichtung und Abfuhr der Grunderwerbsteuer, Grundbuchseintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer an die zuständigen Abgabenbehörden, soweit dem Urkundenverfasser die zur ordnungsgemäßen Selbstberechnung erforderlichen Dokumente fristgerecht vorgelegt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach Aufforderung durch den Urkundenverfasser diesem vorzulegen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass eine Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr nur bei gleichzeitiger Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer möglich ist. Für den Fall, dass dem Urkundenverfasser die zur Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, trifft diesen keine Verpflichtung zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, der Grundbuchseintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer, sondern hat dieser lediglich eine Abgabenerklärung zu erstatten.

VIII. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsparteien erklären, dass der wahre Wert des Kaufgegenstandes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.

Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (auf Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

IX. Sonstige Bestimmungen

Die Vertragsparteien erklären gemäß § 9 der O.ö. Bauordnung 1994, dass die Grundstücke 2791/14 und 2791/15 nicht bebaut sind.

Die Gemeinde Nebelberg erklärt, dass der Kaufpreis gemäß diesem Kaufvertrag 20 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt, sodass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für diesen Kaufvertrag nicht erforderlich ist.

Die Beschlussfassung über diesen Verkauf erfolgte in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Nebelberg vom 24.03.2023.

Zugleich mit der Unterfertigung des Kaufvertrages hat der Verkäufer ein Gesuch um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung mit Zustellverfügung an den Urkundenverfasser zu unterfertigen und dem Urkundenverfasser zu übergeben. Der Urkundenverfasser wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich beauftragt, den Rangordnungsbeschluss zu verwahren und bestimmungsgemäß zu verwenden.

Der Urkundenverfasser wird von allen Vertragsparteien einseitig unwiderruflich mit der Durchführung dieses Rechtsgeschäftes beauftragt. Ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien gemeinsam erfolgen.

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass sämtliche zur Grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes notwendigen Urkunden automationsunterstützt verarbeitet und für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert werden.

Das Original dieses Kaufvertrages ist nach Grundbücherlicher Durchführung für die Käuferin bestimmt. Der Verkäufer erhält eine Kopie.

X. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Maria Niederhuber, geboren am 24.01.1964, p.A. Stifterstraße 12, 4150 Rohrbach-Berg, und Frau Andrea Kasberger, geboren am 05.08.1983, p.A. Stifterstraße 12, 4150 Rohrbach-Berg, und zwar jede für sich, alle Erklärungen, die zur Verbücherung dieses Vertrages notwendig sind, auch in beglaubigter Form abzugeben, sowie - falls für die Grundbücherliche Durchführung erforderlich - alle Änderungen formaler Natur oder Ergänzungen dieses Vertrages ebenfalls in beglaubigter Form vorzunehmen.

Die Vollmachtnehmerinnen sind berechtigt, im Verhinderungsfalle die Vollmacht auf einen anderen Bevollmächtigten nach eigener Wahl zu übertragen oder Untervollmacht zu erteilen.

XI. Einverleibungsbewilligung

Beide Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages bei der Liegenschaft **Einlagezahl 60 Katastralgemeinde 47315 Nebelberg** die Grundstücke 2791/14 und 2791/15 beschrieben, hierfür im Grundbuch der *Katastralgemeinde 47315 Nebelberg* eine neue Einlagezahl eröffnet und hierauf das Eigentumsrecht *zur Gänze* für die **Gemeinde Nebelberg** einverleibt werde.

17 Beratung und Beschluss über den Erwerb der zwei restlichen, noch unverbauten Bauparzellen 2791/14 u. 2791/15 durch die Gemeinde.

Nach Abschluss der Debatte fasst der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) mit Handzeichen einstimmig folgenden Beschluss:

- Der am 14.12.2022 (TOP. 10) gefasste Beschluss (Baulandsicherungsvertrag) wird aufgehoben.
- Die Bauparzellen 2791/14 u. 2791/15 im Gesamtausmaß von 1.968 m² werden vom bisherigen zum Gesamtpauschalpreis von € 27.000 erworben, wobei der Kaufpreis zur Gänze im Jahre 2023 bezahlt wird und diese finanziellen Mittel über ein „Inneres Darlehen“ aufgebracht bzw. vorfinanziert werden.
- Das Notariat Rohrbach wird mit der Erstellung eines entsprechenden Kaufvertrages beauftragt und dieser Kaufvertrag unter der Voraussetzung, dass dieser im Sinne dieses Gemeinderatsbeschlusses errichtet wird, gleichzeitig auch genehmigt.
- Der Wiederverkaufspreis wird mit € 19,30 mit einer Indexsicherung auf Basis des Wortlautes des Baulandsicherungsvertrages vom 14.12.2022 (Ausgangsbasis VPI 2020, Index 114,5 Sep. 2022) festgesetzt, wobei die Kaufvertragserrichtungskosten-, Grunderwerbsteuer und sonstigen mit dem Kaufvertrag Lindorfer/Gemeinde verbundenen Kosten anteilmäßig pro Quadratmeter der Bauplatzgröße (bei 1.968 m²) hinzugerechnet werden.
- Beim Wiederverkauf sind im Wesentlichen die Auflagen lt. Baulandsicherungsvertrag vom 14.12.2022 (TOP.10) in den Kaufvertrag aufzunehmen.

18 Siehe oben

19 ÖVP Nebelberg; Antrag auf Evaluierung des Studententickets.

Nach Abschluss der Debatte fasst der Gemeinderat über Antrag vom Gemeinderat mit Handzeichen einstimmig folgenden Beschluss:

Der GR-Beschluss vom 23.09.2022 (TOP. 3 a) wird insofern abgeändert, als für die Gewährung der Studentenförderung ein allfälliger finanzieller Nachteil bei Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in Nebelberg bis zu einem Betrag von max. € 100,-/Semester ausgeglichen wird. Das Klimaticket hat dabei auf die Förderung keine Auswirkung.

Diese Regelung gilt rückwirkend ab Semesterticket Herbst 2022.

20 ÖVP Nebelberg; Antrag auf Anschaffung von Defibrillatoren für das Gemeindegebiet Nebelberg.

Über Antrag vom Gemeinderat wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen, für das Gemeindegebiet zwei Defibrillatoren anzukaufen und bei den Standorten FF-Zeughaus und Turnsaal bei der Volksschule zu montieren. Die Auftragsvergabe obliegt dem Gemeindevorstand nach Einholung entsprechender Kostenangebote.

21 Allfälliges

- a) Die Gemeinderätin (SPÖ) berichtet, dass am 1. April 2023 um 8.30 Uhr die Auswinterung des Spielplatzes bei der Volksschule in Kooperation mit dem Elternverein, dem Schulausschuss und den Kindern geplant ist. Der Spielsand wird seitens der ÖVP-Ortsgruppe zur Verfügung gestellt. Es wird eine Hüpfburg zur Belustigung der Kinder aufgestellt und es wird eine kleine Jause und Getränke geben.
- b) Der Gemeinderat (ÖVP) lädt wieder zur diesjährigen Umweltsäuberung am 08.04.2023 (Karsamstag) ein und bringt dazu die Details über den genauen Ablauf zur Kenntnis.
- c) Der Gemeinderat (ÖVP) fragt nach dem weiteren Zeitplan bzgl. Bauhoflageranbau. Dazu verweist der Bgm. auf das Bauberatungsgespräch, das am 3.4.2023 mit Ing. Pollhammer zu den Projekten Turnsaalkeller, Bauhoflageranbau u. Amtshausumbau stattfinden wird, wozu er alle Betroffenen einladen werde.
- d) Der Gemeinderat (ÖVP) berichtet über die SHV-Sitzung vom 13.03.2023. In dieser Sitzung wurde der Rechnungsabschluss 2022 mit einem Budget von rd. 60 Mio Euro beschlossen. Er verweist auf die Personalnot im Pflegebereich, wodurch es zu Leerständen in den Pflegeheimen kommt. Es sollte vermehrt Pflegepersonal angesprochen werden, das außerhalb des Bezirkes arbeitet.
- e) Der Amtsleiter berichtet, dass ein Fischereimitglied bzgl. der Anbringung eines zusätzlichen Verkehrsspiegels bei der Kreuzung Ploch/Reischl vorgeschlagen hat, weil der bestehende Spiegel sehr hoch angebracht ist und daher für den PKW-Verkehr nicht einsehbar ist.
- f) Die Gemeinderätin (ÖVP) berichtet, dass die Stopptafel bei der Wirt-Kreuzung Richtung Badgasse am Boden liegt und wieder aufgestellt werden sollte.
- g) Der Bürgermeister (SPÖ) informiert über die am 22.03.2023 stattgefundene Verbandsversammlung des Reinhaltverbandes. Thema war ua. auch die Sanierung der Kläranlage Kollerschlag, die vom RHV-Budget herausgenommen wurde und über die Gemeinde Kollerschlag abgewickelt werden soll. Nachdem auch Nebelberg mit rd. 1/3 beteiligt ist, wird uns diese Sanierung auch finanziell stark belasten. In den nächsten Tagen wird es dazu ein Gespräch in Kollerschlag geben, bei dem Nebelberg nicht eingeladen ist. Die Kosten werden wir dann erst später erfahren

DER BÜRGERMEISTER


Markus Steininger